

**Satzung der Samtgemeinde Hage
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 16.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Hage werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.

(2) Verwaltungstätigkeiten i. S. v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(4) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif, Höhe der Kosten

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.

(3) Nicht unter den Kostentarif fallen:

- a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe.

§ 3

Gebühren

(1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.

(3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.
- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

§ 4 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.

(2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Samtgemeinde Hage die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.

(2) Die Samtgemeinde Hage kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(3) Die Samtgemeinde Hage kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 6 Kosten für Rechtsbehelfe

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.

(2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 7

Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Samtgemeinde Hage abgegebene oder ihr/ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Samtgemeinde Hage einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

§ 10

Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 11

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§12

Datenschutz

(1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten

der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Samtgemeinde Hage unter <https://www.sg-hage.de/servicesseiten/datenschutz/> abrufbar.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG sowie den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.

(3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:

- Name und Kontaktdaten,
- Angaben zum Verwaltungsvorgang (z. B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
- Gebühren- und Zahlungsinformationen.

Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.

(4) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.

(6) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Abgabenrecht, erforderlich ist.

(7) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

§13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Hage über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 29. Juni 2021 außer Kraft.

Hage, den 17.09. 2025

Samtgemeinde Hage
Der Samtgemeindebürgermeister

- Sell -

Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 3) der Samtgemeinde Hage
vom 17.09.2025

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 4 der Verwaltungskostensatzung).

Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs. 4 S. 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet.

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
1	Vervielfältigungen, andere Druckerzeugnisse und Überlassung elektronischer Dateien	
1.1	mit Kopier- und anderen Geräten	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4 schwarz/weiß je Seite	0,50
1.1.2	Im Format DIN A 3 schwarz/weiß je Seite	1,00
1.1.3	bis zum Format DIN A 4 farbig je Seite	1,00
1.1.4	Im Format DIN A 3 farbig je Seite	2,00
1.2	Vorbereitung, Erstellung und Übersendung digitaler Kopien / elektronischer Dateien	
1.2.1	per E-Mail / per Downloadlink	nach Zeitaufwand mind. jedoch 16,00€
1.2.2	Per Datenträger (umfasst sind Kosten für Datenträger und Versand, die nicht gesondert als Auslagen erhoben werden)	nach Zeitaufwand mind. jedoch 25,00€
2	Amtliche Beglaubigungen, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	10,00
2.2	Beglaubigung von Kopien, Ablichtungen, Vervielfältigungen u. ä. je Seite Für Bewerbungen von Berufsanfängern sind Beglaubigungen kostenlos.	3,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	15,00
2.4	Meldebescheinigung und Lebensbescheinigung zur Vorlage bei anderen Behörden	7,00
2.5	Aufenthaltsbescheinigung zur Vorlage beim Standesamt	7,00
2.6	Bescheinigung für Fundsachen	7,00
3.0	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind	nach Zeitaufwand mind. jedoch 16,00€
	bei Versendung der Akten, je Sendung zzgl.	12,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Dateien, Karteien und dergleichen	nach Zeitaufwand mind. jedoch 14,00€
3.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften	
3.3.1	Grundgebühr	16,00
3.3.2	Zuzüglich je angefangene Seite	2,00
4	Aufnahme von Verhandlungen	
4.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen).	

4.1.2	Grundgebühr	16,00
4.1.3	Zuzüglich je angefangener Seite	2,00
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist Je angefangene halbe Arbeitsstunde	32,00
6	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind Je angefangene halbe Arbeitsstunde	32,00
7	Personenstandswesen	
7.1	Beurkundung der Eheschließung oder Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe außerhalb der Diensträume des Standesamtes	50,00
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000,00€ des Bürgschaftsbetrags	32,00
8.2	für jede weitere angefangenen 5.000,00€	15,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	32,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter Löschungsbewilligungen für Rechte, die zur Absicherung gemeindlicher Auflagen im Rahmen der Veräußerung von Baugrundstücken dienen, werden kostenlos erteilt.	32,00
9.3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 (1) Satz 3 BauGB (Negativzeugnis) ¹	35,00
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	16,00
11	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	16,00
12	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	10,00
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	16,00
14	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	32,00
15	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für alle Fälle mit Ausnahme von § 5 (1) Nr. 3 der Verwaltungskostensatzung	16,00
16	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	32,00 ²
17	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen, die nicht elektronisch durchgeführt werden	32,00 bis 64,00

¹ Anmerkung zu lfd. Nr. 9.3

Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 NKAG, § 2 Abs. 1 NVwKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserstellung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen

² Anmerkung zu lfd. Nr. 16

1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
2. Der Betrag, der von der Samtgemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

18	Abgabe von Bauleitplänen	16,00 ³
19	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Arbeitsstunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	32,00
20	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	
20.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	32,00
20.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	36,00
21	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzung der Samtgemeinde Hage über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen	
21.1.1	Entwässerungsgenehmigung der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück	32,00
21.1.2	für jeden Nachtrag oder Änderung	16,00 bis 32,00
21.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	32,00
21.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	32,00
21.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 u. 6 der Satzung	64,00
21.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 10 Abs. 2-4 der Satzung	64,00 bis 640,00 ⁴
21.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmenden erforderlich werden	64,00 bis 640,00
22	Stellungnahme zur Einleitungserlaubnis für Kleinkläranlagen	32,00
23	Stellungnahme zu Gewässerverrohrungen	32,00 bis 64,00
24	Bescheinigung und Stellungnahmen nach NBauO	
24.1	Stellungnahme zu Bauanträgen	
24.1.2	Bei Einfamilienhäusern, Nebenanlagen, Garagen, Carports u.ä.	32,00
24.1.2	Bei Mehrfamilienhäusern und Gewerbebetrieben	42,00
24.2	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen	32,00
24.3	Erschließungsbescheinigung im Rahmen von Bauanzeigen nach § 62 NBauO	75,00
25	Ausnahmen nach § 24 (7) Niedersächsisches Straßengesetz	32,00 bis 192,00

³ **Anmerkung zu lfd. Nr. 18**

zuzüglich ist für jede Kopie eine Gebühr nach den Tarif-Nrn. 1.1.1 bis 1.1.4 zu entrichten

⁴ **Anmerkung zu lfd. Nr. 21.5**

Hierbei handelt es sich um die Verwaltungsgebühr für die satzungsrechtliche Anschlussgenehmigung, nicht aber um eine Genehmigungsgebühr entsprechend der Verordnung auf Grund des § 151 NWG (Indirekteinleiter-Verordnung), für die in der ALLGO eine Gebührenstelle vorgesehen ist. Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auszuweisen bzw. einzuschränken. Soweit im Einzelfall besondere Auslagen (z.B. für besondere Untersuchungen der Abwasserqualität durch Inanspruchnahme Dritter) entstehen, sind diese neben der Gebühr nach der Tarifnummer 21.5 zu erheben.

26	Stellungnahme bei Ausnahmegenehmigung zur Benutzung gewichtslastbeschränkter Gemeindestraßen und Genehmigung von Straßensperren und Baustellen	16,00 bis 128,00
27	Leistungen des Bauhofes je angefangene halbe Arbeitsstunde pro Person	
27.1	je angegangene halbe Arbeitsstunde pro Person	29,00
27.2	Bereitstellung von Verkehrsschildern bestehend aus Verkehrszeichen oder Absperrbake, Teleskopbefestigungsstangen, Betonsteinen	20,00 zzgl. 5,00 pro Schild und Tag
28	Archiv	
28.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	32,00
28.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	32,00
29	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 (1) Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	32,00 bis 640,00